

Kinder- und Jugendschutzkonzept der .lkj Sachsen-Anhalt e.V.

1. Grundsätzliche Haltung

In der Arbeit der .lkj Sachsen-Anhalt e.V. geht es unter anderem auch maßgeblich um das Wohl und die Stärkung junger Menschen. Es kann vorkommen, dass Kinder und Jugendliche mit Gewalt konfrontiert werden oder von erlebter Gewalt berichten. Man spricht dann von Kindeswohlgefährdung (KWG). Für hauptberufliche und ehrenamtlich Tätige ist dies eine Herausforderung. Die vorliegende Handlungsempfehlung gibt Informationen und Orientierung im Umgang mit Kindeswohlgefährdung. Mit Unterschrift des Dokumentes Anlage 1 „Ehrenerklärung“ erkennen bei der .lkj Tätige die damit einhergehenden Prozesse an.

2. Ansprechpartner*innen und Beschwerdestrukturen

Im Verein werden zwei Ansprechpartner*innen für Kinder- und Jugendschutz festgelegt und auf der Homepage veröffentlicht, sowie auf Seminaren genannt, an die sich betroffene Personen wenden können. Die Ansprechpartner*innen treffen sich einmal monatlich um sich kollegial zu beraten und entscheiden situationsbedingt, welche weiteren Schritte bei einem Vorfall eingeleitet werden sollten.

3. Handlungsleitfaden

Im Verdachtsfall hilfreiche Schritte:

- Ruhig bleiben und nicht überstürzt und unbedacht handeln
- Erscheint die Gefährdungssituation für ein Kind oder eine/n Jugendliche/n erheblich, ist es wichtig, zum Wohle des Kindes oder des Jugendlichen nicht den Kopf zu verlieren. Kinder brauchen die Sicherheit, dass nicht voreilig, vielleicht sogar über ihren Kopf hinweg, sondern besonnen gehandelt wird.
- Überlegen, woher der Verdacht kommt: „Was nehme ich wahr?“
- Eigene Gefühle, die durch den Verdacht ausgelöst werden, erkennen und benennen.

- Anhaltspunkte für den Verdacht schriftlich festhalten (Dokumentation)
- Vertrauensvollen Rat holen. Haben andere ähnlich Beobachtungen gemacht? Wer könnte fachlich weiterhelfen? Was ist der nächste Schritt, ohne das Kind oder die/den
- Jugendliche/n weiter zu belasten? Diskretion (Datenschutz) ist selbstverständlich.
- Erkennen eigener Grenzen und Möglichkeiten und deren Akzeptanz.
- Wird in einer Besprechung mit den Ansprechpartner*innen für Kinder- und Jugendschutz eine akute Kindeswohlgefährdung erkannt, muss eine
- Gefahrenanzeige beim Jugendamt erfolgen. Mit der Geschäftsführung ist abzustimmen, wer die Meldung vornimmt. In der Regel wird dies die Geschäftsführung sein. Die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche sind hierbei einzubeziehen (altersgerechte Beteiligung, Aufklärung über Rechte), soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.
- Die Meldung an das Jugendamt erfolgt in der Regel schriftlich, bei Gefahr im Verzug kann zuerst telefonisch und dann schriftlich informiert werden.
- Nach der Meldung der Kindeswohlgefährdung ist das Jugendamt für das weitere Vorgehen verantwortlich

Vermutete Täter*innenschaft im Mitarbeitendenteam

- Ruhig bleiben und nicht unbedacht oder überstürzt handeln
- Überlegen, woher der Verdacht kommt: Was nehme ich wahr?
- Anhaltspunkte für den Verdacht schriftlich festhalten (Dokumentation)
- Rückhalt bei den dafür festgelegten Ansprechpartner*innen für Kinder- und Jugendschutz aus dem Kollegium suchen, ohne den Verdacht vorschnell öffentlich zu machen
- Überlegen, wo Unterstützung und professionelle Hilfe geholt werden kann
- Eigene Grenzen und Möglichkeiten erkennen und akzeptieren

Im Verdachtsfall auf keinen Fall tun:

- Etwas im Alleingang unternehmen
- sofort die Familie informieren, das weitere Vorgehen grundsätzlich mit dem/ der Geschädigten abstimmen
- den vermuteten Täter/die vermutete Täterin informieren
- sofort die Polizei oder eine Behörde einschalten

Die Grafik [Anlage 2 „Handlungsleitfaden bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung \(KWG\)“](#) des Kinder- und Jugendring Sachsen gibt einen sehr guten Überblick über den Prozess.

4. Führungszeugnis

Die .lkj) Sachsen-Anhalt e.V. hat die Aufgabe, Kinder und Jugendliche vor sexuellen Übergriffen zu schützen. Im § 72a KJHG heißt es: "Träger der freien Jugendhilfe müssen sicherstellen, dass sie keine Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1, Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, beschäftigen". Ob eine Person wegen eines solchen Verstoßes rechtskräftig verurteilt wurde, kann man dem so genannten "erweiterten Führungszeugnis" (EF) entnehmen. Dort sind auch geringe Strafen und Nebenstrafen des Strafregisters aufgeführt, die im normalen Führungszeugnis nicht vermerkt sind. Durch die Prüfung des Strafregisters soll verhindert werden, dass Menschen, die nach dem Sexualstrafrecht verurteilt worden sind, erneut mit Kindern und Jugendlichen in Kontakt kommen.

Schritte:

- a. Zunächst wird herausgefunden, ob ein erweitertes Führungszeugnis vom Mitarbeitenden, Referierenden oder Teamenden benötigt wird (siehe Anlage 3 Entscheidungshilfe)
- b. Wenn ja: das erweiterte Führungszeugnis muss persönlich beim Einwohnermeldeamt beantragt werden und der .lkj) zur Einsichtnahme vorgelegt werden. Hierbei ist der Datenschutz zu beachten. Die Einsichtnahme wird nur dokumentiert und nach Ablauf des Vertrages gelöscht. Das Original bleibt im Besitz der Mitarbeitenden (siehe Anlage 4 Ablauf Beantragung Führungszeugnis).
- c. Enthält das erweiterte Führungszeugnis Einträge in Übereinstimmung mit den Paragraphen des Strafgesetzbuches, die im § 72a SGB VIII genannt sind, verbietet sich eine Einstellung oder ehrenamtliche Beschäftigung
- d. Da zwischenzeitlich begangene Straftaten nicht automatisch gemeldet werden, soll die Vorlage des Führungszeugnisses längstens alle fünf Jahre wiederholt werden.
- e. Bei spontanen Einsätzen ist es auch möglich, sich eine Erklärung der Mitarbeiterin/des Mitarbeiters (hauptberuflich oder ehrenamtlich) unterzeichnen zu lassen, dass gegen sie/ihn kein relevantes Verfahren anhängig ist beziehungsweise er den Arbeitgeber/Träger zu informieren hat, falls gegen sie oder ihn ein relevantes Verfahren anhängig werden sollte (siehe Anlage 5 Mitarbeitenden Erklärung).
- f. Die .lkj) Sachsen-Anhalt e.V. hat eine Vereinbarung mit dem Landesjugendamt Sachsen-Anhalt geschlossen. Projekte, die darüber gefördert werden, müssen diese Vereinbarung einhalten (siehe Anlage 6 Vereinbarung LJA). Andere Vereinbarungen mit ggf. anderen Fördergeldgebern sind eventuell „weniger streng oder strenger“. Diese müssen Projektleitende selbständig prüfen.

5. Neue Mitarbeitende / Mitarbeitendenschulung

Eine Person aus dem .lkj)-Kollegium lässt sich zur*m Fachberater*in im Kinderschutz weiterbilden und informiert die Anderen regelmäßig auf MA-Sitzungen über diesbezügliches Basiswissen, aktuelle Rahmenbedingungen (siehe Fortbildungsprogramm LSA 2017 S. 54) sowie über Möglichkeiten der eigenen Fortbildung (Kindeswohlgefährdung Wahrnehmen, erkennen, handeln - Fortbildungsprogramm LSA 2017 S. 58). Bei der Einstellung von neuen MA wird bei den Einstellungsgesprächen mit haupt- bzw. ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen darauf geachtet, dass die Person für die Aufgaben persönlich geeignet ist, der Schutz von Kindern und Jugendlichen wird als Grundlage der Arbeit dargestellt. Die Konsequenzen aus Grenzverletzungen werden transparent gemacht. Neue Mitarbeitende müssen das Kindes- und Jugendschutzkonzept lesen und über die Prozesse und Informationsbroschüren für Teilnehmende Anlage 7 „Trau dich“ informiert sein. Die zuständige Fachbereichsleitung weist auf diese Lektüre nach Einstellung hin. Mit Unterschrift des Dokumentes „Ehrenerklärung“ erkennen neue Mitarbeitende die damit einhergehenden Prozesse an. Das Dokument verbleibt bei den Mitarbeitenden.

Beschlossen am 20.6.2017 durch den Vorstand der .lkj) Sachsen-Anhalt e. V.